

gen der maschinellen Datenverarbeitung auszuwerten und zu nutzen. Sie hat die dafür erforderliche Forschungsarbeit gemeinsam mit wissenschaftlichen Institutionen sowie Staats- und Wirtschaftsorganen planmäßig zu organisieren.

§3

Die Zentralverwaltung hat ihre Informationen und Analysen vom Inhalt und vom System her so zu gestalten, daß sie eine zuverlässige wissenschaftliche Grundlage bilden für

- die Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen zur einheitlichen, zielgerichteten und schwerpunktmäßigen Leitung des Reproduktionsprozesses der Volkswirtschaft;
- das rechtzeitige Erkennen und Erfassen volkswirtschaftlich bedeutsamer Tendenzen der nationalen Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Effektivität der Maßnahmen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung;
- die schwerpunktmäßige Kontrolle der Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne sowie der Beschlüsse des Ministerrates und der örtlichen Räte. Insbesondere informiert sie über Abweichungen vom planmäßigen und proportionalen Verlauf, über sich abzeichnende Entwicklungen sowie über vorhandene Reserven in der Volkswirtschaft.

§4

Die Zentralverwaltung konzentriert sich auf Informationen und Analysen über

- den Zuwachs an Nationaleinkommen und seine Verwendung unter dem Gesichtspunkt des höchsten volkswirtschaftlichen Nutzeffektes, insbesondere durch die komplexe sozialistische Rationalisierung, die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse und der Rentabilität, die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven und die Vermeidung volkswirtschaftlicher Verluste;
- die zielstrebige und planmäßige Anwendung von Wissenschaft und Technik in der Volkswirtschaft und den dadurch erreichten ökonomischen Nutzen bei der Steigerung der Produktivität der gesellschaftlichen Arbeit;
- den volkswirtschaftlichen Aufwand und Nutzen der Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft einschließlich der außenwirtschaftlichen Beziehungen als einer Grundlage zur Bestimmung der optimalen Zweigstruktur der Volkswirtschaft, dabei sind die Effektivität der Grund- und Umlauffonds sowie ihre Entwicklung und ihre Strukturveränderung einzubeziehen;
- die proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft und die Entwicklung der strukturbestimmenden Maßnahmen, insbesondere der Investitionen, sowie über die internationale Arbeitsteilung und die vertraglich vereinbarten Kooperationsbeziehungen;
- die Sicherung der planmäßigen Entwicklung der Volkswirtschaft durch die Aufteilung der staatlichen Aufgaben in den Plänen der Betriebe und WB;

— die Wirksamkeit des Systems ökonomischer Hebel;

— die Entwicklung der materiellen, sozialen und kulturellen Lebensbedingungen der Bevölkerung und ihre natürliche und räumliche Entwicklung sowie die Verwirklichung des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems und ihre Übereinstimmung mit den Erfordernissen der erweiterten sozialistischen Reproduktion.

In den Informationen und Analysen sind prognostische Einschätzungen des Entwicklungsverlaufs zu geben.

§5

Die Zentralverwaltung erarbeitet entsprechend den Anforderungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung

- die zusammengefaßte monatliche Information für den Ministerrat über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes und die Haupttendenzen der gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Entwicklung und Situation sowie entsprechende Materialien für die örtlichen Räte;
- jährlich eine umfassende statistische Analyse auf der Basis einer volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung;
- spezielle periodische Informationen für einzelne zentrale und örtliche Verantwortungsbereiche;
- spezielle Informationen zu wichtigen Schwerpunkten der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechend den Anforderungen des Ministerrates bzw. auf Grund von Vereinbarungen mit den Staats- und Wirtschaftsorganen.

Die Zentralverwaltung hat auf der Grundlage der Verordnung vom 12. Mai 1966 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik (GBl. II S. 445) nach einem zu vereinbarenden Programm den Staats- und Wirtschaftsorganen die benötigten Zahlenmaterialien und Analysen zur Verfügung zu stellen.

§6

(1) Die Zentralverwaltung ist für die zentrale Leitung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik und damit für die Erfassung, Aufbereitung und Übermittlung von periodischen zahlenmäßigen Informationen in der gesamten Volkswirtschaft verantwortlich. Sie erarbeitet Grundsätze und Prinzipien für Rechnungsführung und Statistik, auf deren Grundlage die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe Spezifizierungen vorzunehmen und die Durchsetzung zu sichern haben.

(2) Die Zentralverwaltung ist verantwortlich für einen rationellen volkswirtschaftlichen Informationsfluß. Die Berichterstattung ist so zu organisieren, daß bei geringstem Aufwand an gesellschaftlicher Arbeit die Zusammenfassung und Verarbeitung zahlenmäßiger Informationen von den Betrieben bis zu den zentralen Staatsorganen gesichert wird. Mit der Berichterstattung wird der ständige periodische zahlenmäßige Informationsbedarf aller Organe weitgehend gedeckt.